

Master



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Fachbereich I Wirtschaftswissenschaften

.....
Vorname Name

.....
Matrikelnummer

.....
Straße

.....
E-Mail-Adresse

.....
PLZ und Ort

.....
Telefonnummer

Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes für das Versäumnis einer Prüfung (§ 13 der RStud/PrüfO)

***** Wichtig! Der Antrag inkl. Belege muss 3 Werktage nach Prüfungstermin im
Studienbüro für Master vorliegen! Samstage zählen als Werktage *****

Die Prüfung im folgenden Modul habe ich versäumt:

Studiengang:

Modultitel:

Modulnummer:

- Aus folgendem triftigen Grund konnte ich an dem Prüfungstermin nicht teilnehmen bzw. die Leistung nicht erbringen und habe daher das Versäumnis nicht zu vertreten (entsprechende Belege/Atteste sind im Original beizufügen):

.....
.....

Ich nehme zur Kenntnis, dass der Termin der Ersatzprüfung vom Studienbüro bekannt gegeben wird und verbindlich ist. Sollte er nicht wahrgenommen werden, verfällt mein Prüfungsversuch.¹ Sollte ich zum Ersatztermin aus triftigem Grund nicht teilnehmen können, werde ich ein **amtsärztliches** Attest vorlegen.

- Es handelt sich bei der oben genannten Prüfung bereits um die Ersatzprüfung (ich konnte bereits beim ersten Prüfungsversuch rechtzeitig einen triftigen Grund für das Versäumen nachweisen). **Das amtsärztliche Attest füge ich diesem Antrag bei.**²

Ich nehme zur Kenntnis, dass keine schriftliche Bestätigung erfolgt, diese Bestätigung vielmehr unter meiner Notenansicht in Campus4U durch Eintrag des Rücktritts ersichtlich ist.

.....
Datum

.....
Unterschrift des/der Antragstellers/in

¹ Für Studierende des Master Wirtschaftsingenieur/in – Energie und Umweltressourcen gilt anderes, siehe gesondertes Formular

² Siehe auch Beschluss PA Master 2016/20

Erläuterung:

Eine versäumte oder nicht erbrachte Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ bewertet. Dies gilt nicht, wenn der/die Studierende das Versäumnis nicht zu vertreten hat und hierfür innerhalb von drei Werktagen einen *triftigen* Grund geltend macht. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei eigener Prüfungsunfähigkeit, Mutterschutzfristen, Geburt/Erkrankung eines Kindes für das der Studierende faktisch sorgt oder Erkrankung naher Angehöriger vor und ist dann durch ein entsprechendes ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest glaubhaft zu machen.

Studierende sind automatisch zur Ersatzprüfung angemeldet. Der Ersatztermin wird in geeigneter Form bekannt gegeben. Studierende, die zum Ersatztermin ebenfalls einen triftigen Grund für das Versäumnis nachweisen können, müssen gemäß Beschluss 2016/20 des Prüfungsausschuss Master vom 10. November 2016 ihre Prüfungsunfähigkeit fristgemäß **mittels amtsärztlichen Attests** nachweisen. Ein einfaches Attest kann nicht anerkannt werden.

Sollten Sie wider Erwarten zum Ersatztermin prüfungsunfähig sein, wenden Sie sich daher umgehend an Ihren behandelnden **Haus- oder Facharzt**. Sie benötigen ein Attest, in dem alle Informationen enthalten sind, die das Gesundheitsamt für eine verlässliche eigene Entscheidung benötigt. Das ist insbesondere ein aktuelles und aussagefähiges Attest mit Benennung von Diagnose und voraussichtlicher Dauer der Prüfungsunfähigkeit. Auch Laborbefunde, ggfs. Krankenhausentlassungsberichte und ggfs. Röntgenaufnahmen sind vorzulegen.

Anschließend suchen Sie rechtzeitig das zuständige Gesundheitsamt auf (für Studierende mit Wohnsitz in Berlin: **zentrale Medizinische Gutachtenstelle, ZMGA, des Landesamts für Gesundheit und Soziales**) und lassen sich dort die Prüfungsunfähigkeit bestätigen. Bitte beachten Sie, dass das Gesundheitsamt **keine nachträgliche Bescheinigung** erstellen kann, sondern nur prüft, ob zum Zeitpunkt der Untersuchung Prüfungsunfähigkeit bestand. Sie müssen daher **am Tag der Prüfung**, spätestens einen Werktag nach der Prüfung im Rahmen der geltenden Anmeldezeiten für den Bereitschaftsdienst in der ZMGA erscheinen.

Bitte beachten Sie, dass die Untersuchung in der ZMGA **kostenpflichtig** ist. Eine medizinische Behandlung erfolgt in der ZMGA nicht.

Die Frist zur Glaubhaftmachung beträgt 3 Werktage nach Ersatzprüfungstermin. Die Homepage der ZMGA erreichen Sie unter: www.berlin.de/lageso/gesundheit/zmga

Beschluss des Prüfungsausschusses

- Die versäumte Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ gewertet, weil der geltend gemachte Grund nicht rechtzeitig angezeigt oder nicht glaubhaft gemacht wurde (§ 13 Abs. 1 und 2 RStud/PrüfO).
- Die versäumte Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ gewertet, weil kein triftiger Grund vorliegt (RStud/PrüfO § 13 Abs. 2).
- Die versäumte Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ gewertet, da die Bestätigung der Prüfungsunfähigkeit mittels amtsärztlichen Attests fehlt (Beschluss Prüf.ausschuss Nr. 2016/20, RStdu/PrüfO § 13 Abs. 2).

.....
Datum

.....
Im Auftrag (Unterschrift Studienbüro)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, erhoben werden.